TEIL B – TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 53.2 gelten unverändert auch für diese 1. Änderung.

Nur für diesen Änderungsbereich gelten folgende Festsetzungen:

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

Die in der Planzeichnung dargestellte Randbepflanzung ist in einer Breite von 3,0m aus heimischen ortstypischen Knickgehölzen anzupflanzen und dauernd zu erhalten.

Entlang des Wohnweges ist im Sinne der Planzeichnung als Straßenbegleitgrün die Eberesche - Sorbus aucuparia - zu pflanzen. Es sind dreimal verschulte Hochstämme mit einem Stammumfang von 10 - 14 cm einzubringen.